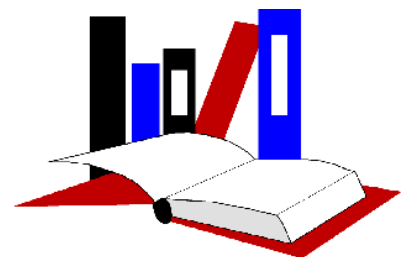
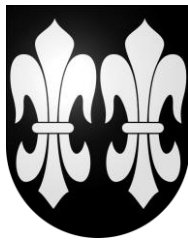


Einwohnergemeinde Lyssach



Benutzungsordnung der Schul- und Gemeindebibliothek Lyssach

2014

Artikel 1

Zweck Die Schul- und Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Bibliothek und bildet einen Treffpunkt für Alt und Jung. Sie vermittelt gedruckte und andere Medien zur Informationsvermittlung, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung an Erwachsene, Kinder und Jugendliche. Das Angebot wird laufend aktualisiert, neue Entwicklungen im Bereich der Medien werden aktiv aufgenommen.

Artikel 2

Organe

¹ Schulleitung
Die Schulleitung beaufsichtigt die Schul- und Gemeindebibliothek.

² Bibliotheksleitung
Die Bibliotheksleitung führt die Schul- und Gemeindebibliothek.

Artikel 3

Benutzung

¹ Die Schul- und Gemeindebibliothek steht den Schülerinnen und Schülern, den Lehrpersonen und den Einwohnern der Einwohnergemeinde Lyssach und Rüti b. Lyssach unentgeltlich zur Verfügung. Die Buch- und Medienbestände können in der Bibliothek benutzt und in der Regel nach Hause ausgeliehen werden.

² Die Jahresgebühr für auswärtige Kunden und Kundinnen beträgt:

Kinder	Fr. 10.00
Erwachsene	Fr. 30.00
Familienkarte	Fr. 50.00

³ Die Bibliotheksleitung legt die Öffnungszeiten der Schul- und Gemeindebibliothek fest. Diese werden den Benutzern durch Infozettel, Anschlag beim Eingang sowie auf den Homepages der Schule Lyssach und der Gemeinde Lyssach zugänglich gemacht.

Artikel 4

Ausleihe

¹ Jeder Kunde, jede Kundin erhält einen persönlichen Leserausweis. Dieser wird bei der Ausleihe, Verlängerung und Reservation der Medien benötigt. Bei Verlust des Ausweises wird er kostenpflichtig ersetzt.

² Die Medien müssen geschützt transportiert und sorgfältig behandelt werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

³ Vor der Ausleihe sowie der Rückgabe sind die Medien durch den Kunden, die Kundin auf Vollständigkeit zu prüfen.

⁴ Beschädigte Medien müssen der Bibliotheksleitung gemeldet werden. Sie dürfen nicht selber repariert werden.

⁵ Die Ausleihefrist beträgt 1 Monat. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden, sofern für das Medium keine Reservation vorliegt.

⁶ Die Medien müssen fristgerecht zurückgebracht werden. Nach Ablauf der Ausleihefrist entstehen Verzugsgebühren. Diese sind ab dem ersten Verzugstag fällig. Mahnungen werden nach dem Versand verrechnet, auch wenn die Kunden und Kundinnen den Brief zu diesem Zeitpunkt noch nicht erhalten haben.

⁷ Für die Mahnungen sind folgende Beträge zu bezahlen:

1. Mahnung: Fr. 2.--

2. Mahnung: Fr. 5.--

Bleibt auch die 2. Mahnung erfolglos, wird das Medium in Rechnung gestellt und es werden Fr. 5.-- Bearbeitungskosten erhoben.

Artikel 5

Schlussbestimmungen Diese Benutzungsordnung tritt am 12. Mai 2014 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

So beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am 12. Mai 2014.

GEMEINDERAT LYSSACH

Der Präsident

Der Sekretär

Sig. H.R. Sägesser

Sig. St. Flückiger

Hans Rudolf Sägesser

Stefan Flückiger